

Haftung und Gesamtschuldnerausgleich – Wer kann wann und wem gegenüber Ansprüche geltend machen? *Von G. Sandmann*

In der Praxis haftet die Bauleitung meist nicht allein für einen Mangel oder einen Schaden. Häufiger sind Konstellationen, in denen neben dem Bauleiter z. B. auch das ausführende Unternehmen, der planende Architekt oder ein Fachplaner mithaften. Um das eigene Haftungsrisiko zu minimieren, müssen Bauleiter einige Details beachten. ■

Das Haftungsrisiko der Bauleitung gegenüber dem Bauherrn und Auftraggeber ist leider erheblich. Gleiches gilt für den selbstständigen Bauleiter, der im Auftrag des Generalunternehmers dessen Leistung zu koordinieren und zu überwachen hat, die dann als fertiges Werk an den Auftraggeber abzuliefern ist. Bei der Haftung mehrerer Baubeteiligter ist immer sehr sorgfältig zu prüfen, wer in welchem Vertragsverhältnis für welche Leistungen haftet, ob es eventuell lediglich eine anteilige Haftung gegenüber dem Auftraggeber gibt oder ob im Falle einer Inanspruchnahme die Möglichkeit eines internen Gesamtschuldnerausgleichs gegenüber mithaftenden Planungs- und Baubeteiligten besteht.

Haftungsszenarien der Bauleitung

Die Haftung des Bauüberwachenden ist umfangreich. Gegenüber seinem Auftraggeber haftet der Bauleiter u. a. in folgenden Fällen:

Haftung im direkten Zusammenhang mit der Bauleiterleistung

Der Bauleiter muss darauf achten, dass die von ihm zu überwachenden und zu koordinierenden Leistungen der ausführenden Unternehmen auch dem Vertrag mit dem Auftraggeber entsprechen. Des Weiteren müssen die Vorgaben der Baugenehmigung erfüllt werden. Auch müssen die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Vielfach wird in diesem Zusammenhang übersehen, dass die **Verwendung neuartiger Baustoffe, Baukonstruktionen oder Verfahren** nie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Eine anerkannte Regel der Technik liegt nur dann vor, wenn das betreffende Produkt oder Verfahren auch in der Praxis schon „langjährig bekannt und als geeignet“ anerkannt ist.

Ein neues Verfahren oder Bauprodukt ist daher zunächst grundsätzlich immer mangelhaft. Der AG muss, soweit dies nicht bereits der Planer getan hat, vom Bauleiter auf diesen Umstand hingewie-

sen werden. Er hat ihn über die Risiken, die sich bei Einsatz eines neuen Produkts oder Verfahrens ergeben, aufzuklären, (aus Gründen der Dokumentation bitte schriftlich / per E-Mail). Bei Einsatz neuartiger Produkte und Verfahren sollte der Bauleiter, um seine Haftung möglichst zu minimieren, darüber hinaus die Ausführung besonders überwachen und nicht nur Stichproben durchführen. Hierzu kann es notwendig werden, sich selber in die Vorgaben des Herstellers einzuarbeiten, um beurteilen zu können, ob das ausführende Unternehmen die Herstellervorgaben auch ausreichend beachtet.



1 | Wurde in einer Verkaufsbeschreibung eines Bauträgers z. B. ein Treppengeländer aus Edelstahl festgehalten, dann ist ein Holzgeländer eine Änderung der Leistung, die mit dem Käufer des Objekts abgestimmt werden sollte.

Neben der Sicherstellung der rein „baulich-technischen“ Abwicklung der Baustelle in Bezug auf Planung und Bauausführung trifft den Bauleiter daher auch eine Vielzahl von weiteren Pflichten, deren Verletzung zu einer Haftung führt:

- Er muss darauf achten, dass die Termine eingehalten werden.
- Der säumige Unternehmer ist rechtzeitig zu mahnen, der Auftraggeber ist zu beraten und zu informieren.
- Er muss Mängel rügen und deren Beseitigung kontrollieren.
- Im Zuge der Rechnungsprüfung ist darauf zu achten, dass der Unternehmer nicht überzahlt wird und keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden. Gleichzeitig ist der Bauleiter dafür verantwortlich, dass seine Rechnungsprüfung und Freigabe so zügig erfolgt, dass der Auftraggeber ein möglicherweise vereinbartes Skonto noch geltend machen kann.
- Im Zuge der Abnahme muss er die Mängel erkennen und aufzeigen, die der AG rügen und sich vorbehalten muss.

Hinweisschreiben an Bauträger

Sehr geehrte Damen und Herren, ...

... bei der heutigen Bemusterung wegen des Treppengeländers haben Sie sich dafür entschieden, das alternativ angebotene Holzgeländer in den Dachgeschosswohnungen einzubauen. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass in Ihrem Exposé und Ihrer den notariellen Kaufverträgen beigefügten Baubeschreibung ein Edelstahlgitter vorgesehen ist. Sie weichen damit vom Leistungsinhalt ab, den Sie mit Ihren Kunden bereits verbindlich vereinbart haben.

Ich bitte Sie daher, Ihre Entscheidung zu überdenken und, sollten Sie tatsächlich die Ausführung in Holz durchführen wollen, mit Ihren Kunden rechtzeitig abzuklären, dass diese mit der Leistungsänderung einverstanden sind. Sie werden ansonsten das Problem haben, dass der Treppenbauer Ihnen gegenüber eine Ausführung in Holz abrechnen kann, während Sie gegenüber Ihren Kunden eine mangelhafte Leistung abliefern und verpflichtet sind, anstelle des Holzgeländers doch ein Geländer aus Edelstahl nachträglich einzubauen.

... der Fensterbauer hat alternativ zu den in der Ausschreibung vorgesehenen Fenstern der Marke X ein gleichwertiges Produkt der Marke Y angeboten, welches spürbar günstiger ist. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass in Ihrer Verkäuferbaubeschreibung die Marke X ausdrücklich vorgesehen ist. Sie haben nur Fenster dieser Marke verbindlich mit Ihren Kunden vereinbart. Eine Abweichung hiervon führt selbst bei einer Gleichwertigkeit zu einem Mangel. Nach unserer Kenntnis kann dies Ihre Kunden dazu berechtigen, die Abnahme zu verweigern und den Einbau der vertraglich geschuldeten Fenstermarke durchzusetzen bzw. den Kaufpreis spürbar zu mindern.

Wir raten Ihnen daher nur ein Fenster der Marke X einzubauen. Alternativ sollten Sie diese geänderte Leistung unverzüglich mit Ihren Kunden besprechen und die Leistungsänderung von diesen genehmigen lassen. Bitte beachten Sie, dass Sie bis spätestens [...] eine Entscheidung treffen müssen, damit folgende Termine [...] nicht gefährdet werden.

... in der nächsten Woche ist die Bemusterung mit dem Fliesenleger vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihren Käufern laut uns vorliegender notarieller Baubeschreibung vereinbart haben, dass diese sämtliche Bodenbeläge, die Wandfliesen und die Armaturen bemustern und aussuchen dürfen. Wenn Sie jetzt schon eine Entscheidung mit dem Fliesenleger treffen, wird diese Entscheidung erfahrungsgemäß aufgrund der Auswahl durch Ihre Käufer umgestoßen werden müssen.

Wir raten Ihnen daher, Ihre Kunden bereits zu diesem Bemusterungstermin mit einzuladen, aktuell ist dies nicht vorgesehen.

- Die richtige Höhe der Einbehalte für mangelhafte und noch nicht erbrachte Leistungen ist von ihm zu bewerten.
- Er muss sicherstellen, dass der Auftraggeber sich Ansprüche aus einer verwirkten Vertragsstrafe vorbehält.

Haftung bei Tätigkeit für Bauträger

Ein weitergehendes Haftungsrisiko trifft Bauleiter, die für einen Bauträger tätig sind. Weil der Bauleiter Teil der Leistungskette ist, die letztendlich für den Bauträgerkunden arbeitet, muss er daran denken, dass **Änderungen während der Bauausführung** Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtung seines Auftraggebers, der Bauträgergesellschaft, gegenüber den schon bekannten, aber auch den späteren Käufern, haben kann.

Der Bauträger beginnt den Verkauf der späteren Wohnungen oder Gewerbeeinheiten grundsätzlich schon vor Beginn der Bauausführung. Er verspricht also im notariellen Kaufvertrag unter Hinweis auf eine i. d. R. ebenfalls beurkundete Baubeschreibung eine bestimmte Art und Weise der Ausführung. Der Bauleiter muss diese Verkäuferbaubeschreibung kennen und dafür sorgen, dass diese Leistungsvereinbarung mit derjenigen der Planer und Bauunternehmen übereinstimmt. Es ist seine Aufgabe, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn diese Leistungsbeschreibungen nicht konform gehen.¹

Solche Änderungen können aber nicht nur die Bauausführung, sondern z. B. auch die vorgesehene Nutzung betreffen. Auch hierüber muss der Bauleiter des Bauträgers Bescheid wissen und seinen AG auf die Risiken einer Abweichung zwischen tatsächlicher Ausführung und Verkaufsbeschreibung / Exposé hinweisen.²

Haftung bei Bausummenüberschreitung

Die Verfahren, in denen Auftraggeber planende und bauüberwachende Architekten und Ingenieure wegen der Überschreitung einer Baukostenobergrenze oder einer Bausummenüberschreitung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, werden häufiger. Schadensersatzansprüche können sich hier ergeben, weil der Bauleiter nicht von Anfang an den vorhandenen wirtschaftlichen Rahmen des Auftraggebers ausreichend beachtet. Er muss diesen unverzüglich bei oder nach Abschluss des Vertrags aktiv klären.

Dies gilt auch bei öffentlichen Auftraggebern. Kommt es z. B. aufgrund von Nachträgen zu einer Gefährdung des Budgets, muss er den AG unverzüglich informieren und aktiv bei der Lösungsfindung unterstützen. Der Bauleiter muss daher die Planung nicht nur auf Mängel

hin überprüfen, sondern auch daraufhin, ob diese erkennbar unwirtschaftlich ist. Er macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er den AG hierauf nicht hinweist.

Haftung gegenüber Dritten

Eine Haftung besteht nicht nur im direkten Vertragsverhältnis, sondern auch gegenüber Behörden, Nachbarn oder sonstigen Dritten. In den Landesbauordnungen gibt es Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten z. B. in Bezug auf die bauaufsichtliche Zulassung. Weiter gibt es Vorschriften über die Sicherheit auf der Baustelle. Verstöße gegen diese Vorgaben können im Rahmen der Bauaufsicht durch die Behörde zu einer Baueinstellung oder einem Rückbau führen. Für die Abweichung von der Baugenehmigung oder die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften können **Bußgelder** auch gegenüber der verantwortlichen Bauleitung verhängt werden.

Daneben gibt es eine Vielzahl von Pflichten im Bereich Lärmschutz, Arbeitszeiten, Beschäftigung von Schwarzarbeitern, der ordnungsgemäßen Abfallsorgung usw., die die Bauleitung zu beachten bzw. zu erfüllen hat und deren schuldhafte Verletzung zu einer eigenen Haftung gegenüber den jeweiligen Aufsichtsbehörden führen wird.

Der Bauleiter kann außerdem direkt gegenüber einem Nachbarn haften, wenn er zulässt, dass beispielsweise Abstandsflächen überschritten werden oder im Rahmen von Aushubarbeiten das Nachbargrundstück, insbesondere dort stehende Gebäude, beschädigt werden. Er muss darauf achten, dass die Maschinen und Kräne standsicher und auf dem Grundstück des Bauherrn, nicht auf dem Grundstück des Nachbarn, platziert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass es nicht zu Vertiefungen kommt, die eine Gefährdung der Nachbargebäude zur Folge haben und möglicherweise sogar zum Einsturz führen.



3 | Werden Maschinen und Kräne fälschlicherweise auf dem Grundstück eines Nachbarn aufgestellt, so kann der Bauleiter direkt gegenüber einem Nachbar haften.

Hinweispflichten für eigene Fehler

Die Rechtsprechung verlangt, dass der Bauleiter seinen Auftraggeber ausdrücklich über Fehler informiert, die ihm während seiner Tätigkeit unterlaufen sind. Diese Pflicht trifft jeden Planer, Architekt, Ingenieur, Fachplaner, aber auch sonstige Dienstleister.

Der AG ist unverzüglich und umfassend auf eigene Fehler und Mängel der übernommenen Werkleistung hinzuweisen. Der Auftraggeber muss erschöpfend darüber informiert werden, dass ein Mangel vorliegt oder ein Schaden verursacht wurde und was die Ursachen hierfür sind. Dabei ist nicht nur klarzustellen, welcher Fehler der Bauleitung selber unterlaufen ist. Die Beratung umfasst auch den Hinweis, dass dem AG Schadensersatzansprüche gegen die Bauleitung selber zustehen.³

Nur dann, wenn der Bauleiter über eigene Fehler informiert, beginnt die **Verjährungsfrist für daraus folgende Schadensersatzansprüche** auch in dem Jahr, in dem der Fehler schuldhaft begangen wurde und der Auftraggeber über die eigene Haftung informiert wurde. Dann enden Schadensersatzansprüche nach drei Jahren.

Ansonsten verjähren solche Schadensersatzansprüche erst nach zehn Jahren, weil der AG zwar ggf. vom Schaden wusste, nicht aber davon, dass sein eigener Bauleiter dafür (mit-)verantwortlich ist. Da er damit nicht die Möglichkeit hatte, die Schadensersatzansprüche geltend zu machen, räumt ihm das Gesetz eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ein.

Diese lange Verjährungsfrist führt in der Praxis häufig dazu, dass der Planer noch Jahre später in Anspruch genommen wird. Der AG macht den Mangel häufig nur gegen den Unternehmer geltend. Der Bauunternehmer beseitigt nicht, was zu einer Ersatzvornahme des Auftraggebers und einem Gerichtsverfahren führt, bei dem ein Gutachter den Mangel feststellt und auch Aussagen zur Ursache macht. Dabei wird auch immer wieder eine Mitverantwortung des planenden, aber auch des bauleitenden Architekten oder Ingenieurs, festgestellt.

Erst in diesem Moment wird dem Auftraggeber dann bewusst, dass er gegenüber seinem Planer und Bauleiter auch einen Schadensersatzanspruch hat. Falls dies innerhalb von zehn Jahren nach der Schadensverursachung geschieht, kann er seine Schadensersatzansprüche, die er möglicherweise gegenüber dem ausführenden Bauunternehmen nicht mehr geltend machen kann, gegenüber dem Bauleiter weiterverfolgen.



4 | Ein Bauleiter muss seinen Auftraggeber ausdrücklich über Fehler informieren, die ihm während seiner Tätigkeit unterlaufen sind. Dann enden Schadensersatzansprüche nach drei Jahren; ansonsten verjähren solche Schadensersatzansprüche erst nach zehn Jahren!

Mitverschulden des Auftraggebers und Schadensminderungspflichten

Immer dann, wenn einer der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, sollte unbedingt geprüft werden, ob die Höhe des Schadensersatzanspruchs nicht aufgrund eines Mitverschuldens des Geschädigten zu kürzen ist. Aus Sicht des Bauleiters kann ein solches Mitverschulden durch eine eigene Mitverantwortung seines Auftraggebers gegeben sein. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Auftraggeber selber eine ausreichende Fachkompetenz hat und Planungs- oder Ausführungsmängel auch ohne fremde Hilfe erkennen konnte. Ein Mitverschulden kann bei einer verspäteten Entscheidung vorliegen oder dann, wenn der AG gar keine Planung zur Verfügung stellt.

Schließlich ist immer daran zu denken, ob der Geschädigte auch seinen Verpflichtungen zur Schadensminderung nachgekommen ist. Verstöße gegen diese Verpflichtung liegen häufig vor, wenn zu spät und ohne ausreichende Klärung der Schadensursachen und der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten reagiert wird.

Aus Sicht der Bauleitung spielt bei einem Schadensersatzanspruch des Auftraggebers vor allem aber auch die Mitverantwortung anderer an der Planung oder an der Bauausführung Beteiligten eine Rolle, die aus ihrer Sicht dem Auftraggeber zuzurechnen sind. Hierbei sind verschiedene Konstellationen zu beachten:

Gesamtschuldnerische Haftung von Bauleitung und Planung

Ein Gesamtschuldverhältnis, also ein Verhältnis, in dem der AG gegenüber verschiedenen Vertragspartnern aus demselben Schadensereignis Schadensersatzansprüche geltend machen kann, liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn ein Planungsfehler vorlag, der auf

der Baustelle nicht bemerkt wurde, mit der Folge einer mangelhaften Bauausführung. Gleichzeitig muss diese mangelhafte Bauausführung auch einen Anspruch gegen die Bauleitung wegen fehlerhafter Bauüberwachung zur Folge haben. Aus Sicht des Auftraggebers kann er also sowohl den Planer wegen des Planungsfehlers als auch den Bauleiter wegen einer fahrlässig fehlerhaften Kontrolle der Planung und der Bauausführung in Anspruch nehmen.

Während sich der Planer gegenüber dem Bauherrn nicht auf eine Mitverantwortung des Bauleiters berufen kann, kann der Bauleiter gegenüber dem AG sehr wohl ein Mitverschulden des Planers an dem Schaden einwenden.

Denn der Bauherr hat dem ausführenden Unternehmer und der Bauüberwachung eine fehlerfreie Planung zur Verfügung zu stellen.⁴ Er muss sich das Verschulden seines planenden Architekten oder Ingenieurs zurechnen lassen. Wenn er die Bauleitung in Anspruch nimmt, weil diese den Planungsfehler nicht erkannt hat oder im Rahmen der Bauaufsicht eine mangelhafte Bauausführung nicht gerügt hat, muss er sich das Verschulden des Planers zurechnen lassen. In welcher Höhe dieses Mitverschulden zu bewerten ist, kann immer nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Es kommt dabei darauf an, wie schwerwiegend bereits der Planungsfehler war, wie leicht er bei einer Prüfung hätte erkannt werden müssen, wie häufig und intensiv die Bauleitung die Ausführung überwacht hat, wie viel Zeit für die Überprüfung der Planung zur Verfügung stand usw.

Gesamtschuldnerische Haftung zwischen Bauleitung und Bauunternehmen

Wenn bei einer fehlerfreien Planung nur auf der Baustelle mangelhaft gearbeitet wird, sind aus Sicht des Auftraggebers sowohl das bauausführende Unternehmen als auch die Bauleitung verantwortlich. Beiden gegenüber hat er Ansprüche. Zwar richtet sich der Anspruch gegen den Unternehmer zunächst auf Mangelbeseitigung, aber gegenüber der Bauleitung von vornherein auf Schadensersatz. Der Bundesgerichtshof hat aber bereits in einem Beschluss von 1965⁵ entschieden, dass Bauunternehmer und Bauüberwachung in einer Zweckgemeinschaft tätig sind und beide gleichartig gegenüber dem AG haften.

Der Bauunternehmer kann sich gegenüber dem AG nicht auf eine Mithaftung der Bauleitung berufen. Er würde sich dann mit dem Argument verteidigen, dass er mangelhaft gearbeitet hat, weil der Bauleiter nicht ordentlich auf ihn aufgepasst hat. Dieses Argument lassen die Gerichte nicht gelten.⁶ Grundsätzlich ist jeder

Unternehmer für seine eigene Tätigkeit selbst verantwortlich. Der AG kann also sowohl den Bauleiter als auch den Bauunternehmer jeweils allein in voller Höhe wegen des Mangels auf Beseitigung bzw. Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Der in Anspruch Genommene seinerseits kann dann von dem Mitverantwortlichen einen Ausgleich verlangen. Auch hier gibt es keine festen Prozentsätze, in welcher Höhe immer der Bauunternehmer bzw. der Bauleiter intern haftet. Es kommt wieder sehr auf den Einzelfall an. Lassen sich keine besonderen Abgrenzungspunkte feststellen, wird i. d. R. eine **50/50-Haftung** vorliegen.

Gesamtschuldnerische Haftung zwischen Bauleitung und Sonderfachleuten

Die Konstellationen, die eine Haftung mehrerer Planer, Bauleiter, Projektleiter, Bodengutachter, Tragwerksplaner, TGA-Planer usw. haben können, sind vielfältig. Es ist immer im Einzelfall zu untersuchen, wer genau welche Leistung gegenüber dem AG zu erbringen hatte und in welchem Umfang die Bauleitung diese Leistungen zu kontrollieren und zu koordinieren hatte. Dies hat dann wiederum Auswirkungen, ob die Bauleitung berechtigt ist, aus ihrer Sicht das fehlerhafte Verhalten des mithaftenden anderen Planers oder Sonderfachmanns bereits gegenüber dem Auftraggeber als Mitverschuldner geltend zu machen oder ob bei einer vollständigen Haftung aller Beteiligten gegenüber dem AG später die Möglichkeit besteht, intern einen Gesamtschuldnerausgleich zu verlangen.

Urteil des OLG Stuttgart⁷

Die Bauleitung haftet gegenüber dem Auftraggeber ebenso wie der Tragwerksplaner, wenn eine unzureichende Bewehrung eingebaut wird. Der Bauleiter ist für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit derjenigen der Fachplanung verantwortlich. Er muss z. B. sicherstellen, dass die Bewehrung ordnungsgemäß verlegt ist und dies vor Beginn der Betonierarbeiten überprüfen, ebenso wie auch der Tragwerksplaner. Untereinander wiederum ist je nach den Randbedingungen des Einzelfalls im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs die Höhe der jeweiligen Haftung festzustellen.

Urteil des OLG Naumburg⁸

Neben dem Tragwerksplaner und dem planenden Architekten kann auch die Bauleitung haften, wenn notwendige Angaben zu Dehnungsfugen in der Planung nicht enthalten sind. Der Auftraggeber

kann jeden der drei in voller Höhe in Haftung nehmen. Untereinander wiederum besteht ein Gesamtschuldverhältnis, welches die Beteiligten zu einem prozentualen Ausgleich verpflichtet.

Der Gesamtschuldnerausgleich

Der Bauleiter muss daran denken, dass Ansprüche aus einem Gesamtschuldnerausgleich innerhalb von drei Jahren verjähren. Dabei beginnt die Verjährungsfrist relativ früh.

Der BGH hat Ende letzten Jahres⁹ aktuell entschieden, dass der Ausgleichsanspruch in dem Moment entsteht, in dem erstmals von einem Gesamtschuldverhältnis gegenüber dem Geschädigten (i. d. R. also dem Auftraggeber) ausgegangen werden kann. Am Ende dieses Jahres beginnt die dreijährige Verjährungsfrist. Sollte also der AG die Bauleitung wegen eines Baumangels auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, muss die Bauleitung unverzüglich überprüfen, ob auch ein Planungs- oder Ausführungsfehler vorliegt. Der dann mögliche Ausgleichsanspruch muss unverzüglich gegenüber dem planenden Architekten und/oder den Bauunternehmen geltend gemacht werden.

Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob z. B. auch ein Ausgleichsanspruch gegenüber dem Tragwerksplaner oder einem sonstigen Fachplaner, ggf. auch gegenüber dem Bodengutachter geltend gemacht werden kann.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren ist schneller vorbei, als viele glauben. Streiten sich AG und Bauüberwachung vor Gericht, kann ein solches Verfahren leicht drei oder vier Jahre dauern. Wenn man erst danach überlegt, ob man auch andere Planer und Baubeteiligte am Schadensausgleich beteiligen kann, ist es zu spät! ■

Urteile

- 1 Z. B. Urteil des BGH vom 09.05.1996 – VII ZR 181/93.
- 2 Z. B. Urteil des OLG Stuttgart vom 12.04.2000 – 4 U 118/98.
- 3 Z. B. Urteil des BGH vom 16.03.1978 – VII ZR 145/76; Urteil des OLG Celle vom 15.09.2000 – 22 U 35/00.
- 4 Urteil des BGH vom 27.11.2008 – VII ZR 206/06.
- 5 Beschluss des BGH vom 01.02.1965 – GSZ 1/64, 1965.
- 6 Z. B. Urteil des OLG München vom 23.06.2009, – 13 U 5313/08.
- 7 Urteil des OLG Stuttgart vom 24.04.2012 – 10 U 7/12.
- 8 Urteil des OLG Naumburg vom 12.11.2014 – 5 U 132/14; Beschluss des BGH vom 21.05.2015 – VII ZR 8/15, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.
- 9 Urteil des BGH vom 08.11.2016 – VI ZR 200/15.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Der Bauleiter

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

 <http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5918>